

Religion – Verbrechen – Strafe

I. Einführung

Religion, Verbrechen und Strafe sind vielfältig miteinander verwoben. Religion – hier steht vornehmlich die christliche, am Rande die islamische im Blickfeld – kann sowohl zur Entstehung als auch zur Vermeidung von Verbrechen beitragen. Religion beeinflusst die Definition des Verbrechens und dessen Kontrolle durch das Strafrechtssystem. In ihren institutionalisierten Formen stellt sie neben rechtlichen und sozialmoralischen Institutionen ein wichtiges Steuerungsmittel der Sozialkontrolle dar.¹ Nur einige der Dimensionen des komplexen Beziehungsgefüges von Religion, Verbrechen und Strafe können hier betrachtet werden.

Es verwundert, dass möglichen Wirkungen von Religion auf Verbrechen und Strafe in den heutigen Lehrwerken deutschsprachiger Kriminologie bislang wenig Aufmerksamkeit zuteil geworden ist.² Immerhin – daran erinnert Günther Kaiser treffend – haben früher gewichtige deutsche und europäische Gesellschaftsanalytiker der Religion insofern große Bedeutung beigemessen: Karl Marx etwa, der die Religion als Opium für das Volk, Max Weber, der sie als Bestandteil gesellschaftlicher Herrschaft und Emile Durkheim, der sie als integrative Grundlage des Gemeinwesens wertete.³ In meiner Vorlesung zur Einführung in die Kriminologie für Studierende der Rechts- und Sozialwissenschaften habe ich diesem Beziehungsgefüge von Anfang an schon vor 35 Jahren einen Abschnitt gewidmet, ebenso übrigens wie etwa dem zwischen Religion, Verbrechen und Krankheit. Das letztgenannte Beziehungsgeflecht ist in der medizinischen, namentlich der psychiatrischen Literatur durchgehend bis in jüngste Zeit erörtert worden.⁴

Die Kriminologie scheint sich dagegen erst in letzter Zeit wieder verstärkt möglichen Einflüssen von Religion auf Verbrechen und Verbrechenskontrolle zuzuwenden. Dazu mögen spektakuläre Verbrechen mit mutmaßlichen religiösen Hintergründen, aber auch gesellschaftliche Umbrüche mit Migrationen und aus ihnen entstehende Besorgnisse beigetragen haben. Zu bedenken ist außerdem eine Veränderung oder Neubelebung von Religiosität. Beispielhaft erinnert sei nur an einige Vorfälle und Problemfelder: Attentate religiöser Fanatiker in den USA auf Ärzte, die Abtreibungen vornehmen, jahrzehntelange wechselseitige Attacken von protestantischen und katholischen Extremisten in Nordirland, Giftgasanschläge der Aum-Sekte in einer Tokioter U-Bahn, Anschläge islamistischer Terroristen in aller Welt mit dem Fanal des 9. September 2001 in New York sowie Angriffen auf Literaten und Künstler – Salman Rushdie, Taslima Nasrin, Theo van Gogh und Kurt Westergaard⁵ –, zuletzt auf Kopten nach einer Messe zum orthodoxen Weihnachtsfest in

¹ Darauf weist besonders G. Kaiser, Religion, Verbrechen und Verbrechenskontrolle, in: J. Kürzinger, E. Müller, FS für Wolf Middendorff, 1986, S. 143 ff, hin.

² Immerhin finden sich einige wenige Bemerkungen dazu in den Lehrbüchern von U. Eisenberg, Kriminologie, 6. Aufl., 2005, § 50 Rdnr. 9-11, G. Kaiser, Kriminologie, 3. Aufl., 1996, S. 213-215, H.-J. Schneider, Kriminologie, 1987, S. 469-471, während die Thematik in den Lehrbüchern von H. Göppinger, Kriminologie, 6. Aufl., Hrsg. M. Bock, 2008, K.-L. Kunz, Kriminologie, 3. Aufl., 2001, B.-D. Meier, Kriminologie, 2. Aufl., 2005, und H.-D. Schwind, Kriminologie, 19. Aufl., 2009, nicht dezidiert angesprochen wird.

³ G. Kaiser, 1986, aaO; K. Marx, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, Werke (MEW) Bd. 1, Hrsg. K. Marx und F. Engels, 1972 S. 378 ff; M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 1960 S. 832 ff, 876 ff; E. Durkheim, Les formes élémentaires de la vie religieuse, 1912.

⁴ Z. B. die Übersicht bei C. Klein & C. Albani, Religiosität und psychische Gesundheit, Psychiatrische Praxis 34, 2007.

⁵ Zu solchen anhaltenden Angriffen auf westliche Werte der Aufklärung, insbesondere die Meinungs- und Pressefreiheit durch „Fatwas“ und Attacken von Islamisten vgl. z. B.: G. Vogel, Blasphemie – Die Affäre

Oberägypten⁶, schließlich die permanente Verfolgung und Kriminalisierung der religiösen Minderheit der Bahai im schiitischen Gottesstaat Iran⁷. Hingewiesen sei ferner auf die Diskussion um als erhöht eingeschätzte Gewaltpotenziale junger islamgläubiger Migranten, auf Auseinandersetzungen um Kreuzfixe und das Tragen von Kopftüchern und Burka in Schulen oder auf den Streit um den Bau von Moscheen und Minaretten in Mitteleuropa und um behinderte Glaubensbetätigungen christlicher Konfessionen in der Türkei. Solche globalen Veränderungen und Gefahren zusammenfassend schreiben die Autoren um Ulrich Beck im Verlag der Weltreligionen 2007: „Das 20. Jahrhundert hat Gott abgesetzt und die Profanisierung der Lebenswelt auf ihren Höhepunkt getrieben. Nun aber führen Existenz- und Zukunftsängste sowie das Bedürfnis nach Orientierung zur Renaissance religiöser Überzeugungen und Glaubensformen...Noch nie waren die Chancen einer Begegnung der Weltreligionen so groß wie in unserer heutigen, globalisierten Welt; gleichzeitig wachsen die Bedrohungen durch religiösen Fanatismus und Fundamentalismus stetig.“⁸

Wie stark die Religion Beziehungen haben kann zu Verbrechen und Strafgeschehen, mag aus geschichtlicher und gegenwärtiger Perspektive deutlich werden in der Parallelität von einigen exemplarischen Schlüsselbegriffen und Fragen, die sowohl Religion als auch staatliche Kriminalpolitik kennzeichnen: Sünde und Missetat im religiösen entsprechen Verbrechen und Straftat im weltlich-staatlichen Kontext. Religion oder jedenfalls Kirchen und Staat drohen Strafen für jeweilig normwidriges Verhalten an. Verhängt werden die religiösen Strafen in einem sicher metaphorisch verstandenen jenseitigen Weltgericht, in der Wirklichkeit des Staates in einem Strafgericht und tendenziell sogar einem Weltgericht wie dem Internationalen Strafgerichtshof. Diskutiert wird in beiden Kontexten die Möglichkeit einer abschreckenden Wirkung der Strafdrohungen, mag sie nun beruhen auf der Furcht vor Strafen im Jenseits oder Diesseits. Beide Strafsysteme knüpfen an Schuld. Freilich kennt seit der Aufklärung staatliches Strafen nur individuelle Verantwortlichkeit, Schuld. Zumindest nach alttestamentarischer Vorstellung gibt es darüber hinaus die Erbsünde und Kollektivschuld, auch die Vergeltung; sie werden weitergetragen von Generation zu Generation.⁹ Beiden Systemen sind aber Kategorien von Reue, Vergebung und Gnade eigen. Wiederum moderner Aufklärung ist es zu verdanken, dass – jedenfalls in Deutschland – Strafen endgültiger Ausstoßung wie Ausbürgerung, Todesstrafe und von vornherein bis zum Tod geltender lebenslanger Strafvollzug abgeschafft sind. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht 1977 konstatiert: „Zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört, dass dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden.“¹⁰ In der christlichen Religion scheint der mögliche endgültige Charakter einer Strafe – „Todsünde“, ewige Verdammnis – dagegen noch zum Bestand von Lehraussagen der großen Kirchen zu gehören,¹¹ zumindest nicht einhellig

Rushdie in religionswissenschaftlicher Sicht, 1998; K. Rutschky, Scham – Von unserer Naivität im Umgang mit Taslima Nasrin, FAZ v. 11.02.1995, S. 27; I. Buruma, Die Grenzen der Toleranz. Der Mord an Theo van Gogh, 2007; R. v. Lucius, Versteckt im Panikraum – Der Anschlag auf den Karikaturisten Westergaard, FAZ v. 04.01.2010, S.3.

⁶ Dpa-Bericht, Gießener Allgemeine v. 08.01.2010 S. 1, 8; FAZ v. 08.01.2010, S 8.

⁷ Zur wieder verstärkten Verfolgung: R. Hermann, Als Spione verunglimpft, FAZ v. 09.01.2010, S.10.

⁸ U. Beck et al., Die Religionen der Welt : Ein Almanach zur Eröffnung des Verlags der Weltreligionen, 2007, S. 8.

⁹ 2. Mose 20.3: „Denn ich, der Herr, dein Gott, bin ein eifriger Gott, der da heimsucht der Väter Missetat an den Kindern bis in das dritte und vierte Glied.“

¹⁰ BVerfG E 45, 187 ff.

¹¹ Vgl. z. B.J. Neuner, H. Roos, Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung, neubearb. v. K. Rahner, K.-H. Weger, 13. Aufl. 1992, dort Nummern 381, 891, 896, 898, 905. Papst Benedikt XVI. wird die Äußerung zugeschrieben: „Jesus ist gekommen, um uns zu sagen,...dass die Hölle...existiert und ewig ist für jene, die ihre Augen vor seiner Liebe verschließen.“ (25.03.2007, ><http://kath.net/detail.php?id=16345><). Für die evangelisch-lutherische Kirche vgl. Augsburger Confession 1525, CA XVII, zit. nach: Die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche, 1982 S. 72. Herbe Kritik an der kirchlichen Lehre von ewiger

verworfen zu sein, möglicherweise einem prozesshaften Wandel zu unterliegen, etwa vom Alten Testament zum christlichen Gottesliebe-, Vergebungs-, Versöhnungs-, Barmherzigkeits- und Erlösungsgedanken im Neuen Testament; freilich sind auch die Christus zugeschriebenen Äußerungen nicht widerspruchsfrei, enthalten sie doch nicht nur Beispiele der Vergebung, sondern zugleich solche absoluter und endgültiger Strafen.¹² Religionsphilosophisch wird gelegentlich versucht, die Endgültigkeit einer Verwerfung infrage zu stellen; diese verstoße gegen Gottes Gerechtigkeit, reagiere sie doch unverhältnismäßig auf endliche, begrenzte menschliche Sünde mit einer ewigen Strafe.¹³ In ähnlicher Weise wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im weltlichen Strafrecht angewandt; mit ihm wird die Notwendigkeit begründet, die lebenslange Strafe nicht von vornherein bis zum Tode wahren zu lassen. Es lässt sich sogar vermuten, dass die Veränderung im weltlichen Strafrechtsdenken zurück wirkt auf entsprechendes theologisches Denken. Die christliche Religion weist wohl eine Ambivalenz auf; der spanisch-baskische Kriminologe Antonio Beristain macht auf sie aufmerksam; er benennt zwei Dimensionen der Religion, die repressive einerseits, die kritische, befreiende und integrierende andererseits.¹⁴ Dieser Ambivalenz wird sich der Beitrag mehrmals wieder zuwenden. Beiden Systemen – den religiösen und weltlich-staatlichen – eignet aber zumindest die Vorstellung einer zweiten Chance bei Einsicht und Reue.

Solche Parallelität der Begriffe und Vorstellungswelten spielt auch in manchen Schriften von Udo Ebert eine Rolle.¹⁵ Ihm, dem Freund, der sich vielseitig vor allem dem Strafrecht, der klassischen Literatur, der Rechtsgeschichte und nicht zuletzt Dimensionen des Religiösen zugewandt hat, sei dieser Beitrag gewidmet.

II. Normtheoretische Annäherung: Haben Strafnormen religiöse Wurzeln?

Verhaltenssicherheit wird in einer entwickelten menschlichen Zivilisation durch Normen vermittelt. Diese Sicherheit lässt sich nicht allein instinkthaft gewinnen. Im Gegensatz zu Normen der Natur – Naturgesetzmäßigkeiten – sind hier von Menschen geschaffene Normen gemeint. Sie sind Bestand menschlicher Kultur. Sie geben Gebote und Verbote. Sie sind veränderbar, relativ bezogen auf jeweilige gesellschaftliche Verfasstheit und Verständnisse.

1. Geschichtliche Ausdifferenzierung von Strafnormen

Einerseits gibt es bloß technische, weitgehend wertfreie Normen. Man denke etwa an DIN-Normen oder Normen im Straßenverkehrsrecht. Andererseits finden wir sittliche, wertgebundene Normen. In ihnen geht es – religiös gesprochen um Wahrung des Guten und

Verdammnis dagegen in: „Der Theologe“, Hrsg. D. Potzel, Ausg. Nr. 19: „Es gibt keine ewige Verdammnis – auch nicht in der Bibel“ (><http://www.theologe.de/theologe19.htm>.<).

¹² Vgl. z.B. einerseits die Vergebung der Schuld des reuigen Schächers am Kreuz mit dem Versprechen des Paradieses durch Jesus (Lukas 23, 39 ff), ferner Äußerungen in der Bergpredigt (z. B. Matth. 5, 25, 26), auch die paulinische Aussage der Allversöhnung Gottes (Röm. 11, 32), andererseits das Gleichnis der fünf klugen Jungfrauen als den Auserwählten und den fünf törichten Jungfrauen als den Verdammten, denen am jüngsten Tag die Tür zum ewigen Leben verschlossen bleibt (Matthäus 25, 1 ff), außerdem die Äußerungen zum Weltgericht (Matth. 25, 31-46).

¹³ Nachw. bei M. Sarot, Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Hrsg. K. Gallig, 4. Aufl. 2007, Bd. 8, Sp. 943.

¹⁴ A. Beristain, La libertad religiosa en las instituciones penitenciarias, in: H.-J. Hirsch et al., Hrsg., Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, 1986, S. 571 ff.

¹⁵ Z.B. U. Ebert, Talion und Spiegelung im Strafrecht, in: W. Küper, Hrsg., FS für Karl Lackner, 1987, S. 399 ff; ders., Das Vergeltungsprinzip im Strafrecht, in: H.-H. Krummacher, Hrsg., Geisteswissenschaften wozu? 1988, S. 35 ff; ders., Talion und Vergeltung im Strafrecht – ethische, psychologische und historische Aspekte, in: H. Jung, Hrsg., Recht und Moral, 1991, S. 249 ff.

Vermeidung des Bösen – , im weltlich-gesellschaftlichen Kontext um die Festlegung und Einhaltung des für das Miteinander als sinnvoll, notwendig, vernünftig, jedenfalls verbindlich Erachteten. Nur solche wertgebundenen gesellschaftlichen Verhaltensnormen sind hier gemeint.

Nicht geklärt werden kann die Frage, ob es eine Gesellschaft ohne Normen geben kann oder je gegeben hat. Es wird mitunter behauptet, ist indes schwerlich vorstellbar. Wohl aber sind Normen in frühen, kleinen Gesellschaften weniger differenziert und formalisiert; sie können sich in Übungen, Traditionen, Vorbildern, Bildern, Geschichten äußern.

Verhaltensnormen der hier verstandenen Qualität bedürfen einer Verankerung in jeweiligen Wertvorstellungen, in einer Sozialmoral. Auf frühen Stufen menschlicher Zivilisation dürfte noch nicht unterschieden worden sein zwischen Moral und Recht. Erst auf einer verhältnismäßig späten Entwicklungsstufe ist eine Trennung von Rechts- und Sozialnormen auszumachen. Auch ist anzunehmen, dass sich auf frühen Entwicklungsstufen die Normlegitimation aus religiösen Vorstellungen ergab, vorausgesetzt, die Gesellschaft verstand sich als religiös verwurzelt. Dann dürfte es keine Diskrepanz zwischen Religion und Sozialmoral gegeben haben. Eine der Funktionen von Religion – wenn man Religion nicht als von vornherein funktionslos ansieht – dürfte die sein, dem Menschen und der Gesellschaft Werte vorzugeben, sie auf eine Werteordnung zu verpflichten. Beispiel dafür ist der Dekalog¹⁶, das mosaische Gesetz der zehn Gebote. Es hat eine religiöse Wurzel, ist verbindlich für das damalige israelitische Volk der zwölf Stämme und geeignet, Zusammenhalt der Stämme zu vermitteln, gibt grundlegende Werte und Verhaltensanforderungen vor und lässt keine sozialmoralisch abweichenden Normen zu. Die erstaunlich frühe Verschriftung auf Tafeln steht wahrscheinlich am Ende eines langen Entwicklungsprozesses dieses Normenwerks.

Strafnormen bilden einen Kern sozial-moralischer Normen. Sie von anderen (Rechts-)Normen abzuheben, war wiederum erst in einer späten, stärker ausdifferenzierten gesellschaftlichen Entwicklung möglich. Ob allerdings nach einem Diktum von Georg Jellinek¹⁷, das irrigerweise Gustav Radbruch zugeschrieben wurde,¹⁸ Strafnormen durchweg das jeweilige „ethische Minimum“ abbilden, erscheint zweifelhaft. Auch seine Umkehrung, ein ethisches Maximum, kann das Recht in existenziellen Fragen gebieten: Etwa keine Vergeltung üben oder keine aktive Sterbehilfe für Angehörige leisten zu dürfen, ein für unrichtig gehaltenes Urteil akzeptieren oder einen bedingungslos zur Selbsttötung Bereiten an der Tat hindern zu müssen.¹⁹

Jede Norm, insbesondere auch die Strafnorm, kennt Normabweichung. Gäbe es die nicht, bedürfte es nicht der Norm. Das ist evident. Einhaltung der von Menschen gemachten Normen kann nicht naturgesetzlich zwangsläufig sein. Die Abweichung von der Strafnorm nennen wir Straftat oder Verbrechen. Es gilt also: Keine Straftat ohne Strafnorm. Umgekehrt auch: Keine Strafnorm ohne Strafnormabweichung, also Straftat. So ist die Erkenntnis des Soziologen Emile Durkheim zu verstehen, wonach Normabweichung normal, also auch Kriminalität als Normalität zu begreifen und keine Gesellschaft ohne Kriminalität denkbar ist.²⁰ Diese für Verhaltensnormen konstituierenden Feststellungen sind in der Aufklärung der Neuzeit in den Rechtssatz und nunmehr Grundrechtssatz des „nullum crimen sine lege“ gemündet: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt

¹⁶ 2. Mose 20.

¹⁷ G. Jellinek, Die sozialetische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, 2. Aufl. 1908 S. 45.

¹⁸ G. Radbruch, Rechtsphilosophie, 5. Aufl., 1956 S. 138.

¹⁹ Vgl. dazu die Dissertation des Verf. „Ärztliche Hilfeleistungspflicht bei Unglücksfällen im Rahmen des § 330 c StGB“, Hamburg 1965, insb. S. 50 ff.

²⁰ E. Durkheim, Kriminalität als normales Phänomen, in: F. Sack, R. König, Hrsg., Kriminalsoziologie, 1968 S. 3 ff.

war, bevor die Tat begangen wurde.“²¹ Dadurch wird die Verhaltenssicherheit rechtsstaatlich und sogar grundrechtlich befestigt, somit die Strafnorm für alle berechenbar gemacht. Mittel der Normdurchsetzung sind für den Fall des Normbruchs angedrohte Sanktionen. Sie können sich im informellen sozialen Umfeld ohne Formalisierung abspielen, wenn es sich um bloße soziale Normen handelt. Rechtliche Strafnormen kennen dagegen neben informellen formalisierte Sanktionen, Strafen, die in einem ebenfalls formalisierten Verfahren durchgesetzt werden. Auch dies hat in der neuzeitlichen Aufklärung zu der Verstetigung des „nulla poena sine lege“ geführt.

2. Strafnormen in einem System der Trennung von Kirche und Staat

In einem Staat, der sich mit einer Religion identifiziert, werden die Strafnormen von den religiösen Werten und Vorgaben der die Religion repräsentierenden Institutionen geprägt sein. Das war der Fall im spätantiken Cäsaropapismus. Das ist heutzutage wieder der Fall in nach alten Vorbildern strukturierten islamischen Gottesstaaten. Bekanntlich war das Christentum unter Theodosius I. im Jahr 380 zur Staatsreligion erklärt geworden. Ähnlich und anachronistisch erklärte Ayatollah Khomeini 1979 den Iran zum schiitischen Gottesstaat; aber dieses System stößt nicht mehr auf überwiegende Akzeptanz, vielmehr ist dort gegenwärtig ein Kampf gegen die theokratische Staatsverfassung im Gange bis an den Rand des Bürgerkriegs.²² Das Christentum beeinflusste als Staatsreligion wesentlich auch das Strafrecht des späten römischen Reichs und seiner Nachfolgestaaten. Die Kirche galt zunächst als der weltlichen Staatsmacht übergeordnet. Erst ein allmähliches Nebeneinander kirchlicher und staatlicher Machtsysteme brachte Rivalität und mögliche Konflikte auch zwischen den Rechtsvorstellungen beider Systeme. Es entwickelten sich entsprechend den Machtsystemen zwei Strafrechtsordnungen nebeneinander. Für den Staat war Strafrecht ein Instrument sowohl zur Demonstration und Durchsetzung seiner Macht – vergleichbar den Instrumenten der Wehrpflicht und Erhebung von Steuern – als auch eines zur Gewährleistung von Wert- und Verhaltensvorstellungen. Beide Funktionen dürften ebenso dem kirchlichen Strafrecht eigen gewesen sein. Aber selbst dort, wo die Kirche strafrechtliche Rechtssetzung staatlichen Autoritäten überließ, nahm sie unmittelbar oder mittelbar auf diese Rechtssetzung Einfluss. Die staatliche Strafrechtssetzung wiederum musste sich behaupten gegenüber privatem oder sehr partikularem Strafrecht. Erst die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 als erste umfassende reichsrechtliche Strafrechtskodifizierung unter Karl V. machte das Strafrecht zum alleinig staatlich-öffentlich-rechtlichen.

Reformation und frühe Neuzeit brachten noch keine strikte Trennung von Religion, Kirche und Staat. In den protestantischen Fürstentümern entschied schließlich nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 der jeweilige Fürst über die verbindliche christliche Konfession in seinem Territorium. Dadurch kam es zur Einheit von Thron und Altar. Mit der fortschreitenden Aufklärung der Neuzeit und besonders stringent mit der Säkularisation nach der französischen Revolution von 1789 wurden jedoch Kirche und Staat nachhaltig getrennt. Nunmehr war der Staat allein legitimiert zur Strafgesetzgebung. Nur noch mittelbar konnte und kann Religion über Kirchen auf Inhalte dieser Gesetzgebung Einfluss nehmen.²³ Das ist bei uns bis heute so geblieben. Es ist der Toleranz, der Religionsfreiheit und dementsprechend Neutralität des Staates geschuldet. Neben dem staatlichen gibt es aber in der römisch-katholischen Kirche immer noch ein kirchliches Strafrecht mit eigenen Sanktionen für

²¹ Art. 103 Abs. 2 GG.

²² Vgl. dazu trotz sehr eingeschränkter Informationsflüsse z. B. N. Kermani, Diese neue Flamme erlischt nicht mehr, DIE ZEIT Nr. 1 v. 30.12.2009 S. 2.

²³ Dazu z.B. H. Barion, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl.... Sp. 1327 ff.

Kirchenzugehörige oder kirchliche Amtsträger.²⁴ Das ist den protestantischen Kirchen fremd. Sie verlegen die Verarbeitung von individueller Schuld bzw. Sünde in das Gewissen des Einzelnen und seine unmittelbare Auseinandersetzung mit Gott, die nicht formalisierter kirchlicher Einbindung oder Vermittlung bedarf.

Mit dem Dualismus und jeweiliger Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Staat und Kirche können Divergenzen und Konflikte auch in Auffassungen und Festlegungen zu Werten und Verhaltensvorschriften entstehen. In dem Maße, in dem staatliche Strafvorschriften mit Werten der kirchlichen Institutionen übereinstimmen, werden die Strafnormen auf stärkere Akzeptanz und Beachtung bei den Normadressaten stoßen. Divergieren Vorstellungen von Kirchen und staatlichem Strafgesetzgeber, können Konflikte aufkommen für diejenigen, die sich als beiden Ordnungen zugehörig verstehen. Dann kann sich die Wirksamkeit der Strafnormen mindern. Divergenzen mehren sich weiterhin in dem Maße, in dem nicht mehr nur eine religiöse Ordnung – bei uns die christlich-kirchliche – dominiert, sondern eine Vielfalt von Glaubensrichtungen und Religionen in die Gesellschaft gelangt. Das zieht eine Vielfalt möglicher Wertevorstellungen nach sich und in Extremfällen sogar Konflikte mit den Strafnormen. Auch kann die Vielfalt der Glaubensvorstellungen einhergehen mit einer insgesamt schwindenden Religiosität, jedenfalls mit schwindendem Einfluss der herkömmlichen Religionsträger. Beides wird derzeit mitunter beobachtet.²⁵ Folge kann sein, dass wertbestimmende religiöse Prägungen vor allem in der frühen Erziehung und Sozialisation verloren gehen. Dann kommt anderen Sozialisationsinstanzen und namentlich der staatlichen Strafrechtsordnung verstärkt die Funktion zu, ein entstehendes Vakuum auszufüllen und wertvermittelnd zu wirken.²⁶

III. Ambivalenz religiöser Einflüsse auf die Verbrechenbegehung

Auf die Ambivalenz im Verhältnis von Religion und Verbrechen wurde bereits hingewiesen. Sie zeigt sich erneut, wenn man Auswirkungen von Religion und Religiosität auf die Verbrechenbegehung oder Verbrechenverhütung untersucht. Die Wirkungen bewegen sich sozusagen zwischen Gotteskriegen und Nächstenliebe.

Kriminalitätsverhütende Auswirkungen lassen sich dort finden, wo über Religion Werte und Normen vermittelt werden, die auf Achtung vor der Schöpfung, vor dem Anderen, die auf Friedfertigkeit, Hilfsbereitschaft und insgesamt prosoziales Verhalten zielen. Auf theoretische Annahmen und empirische Befunde zu dieser Wertevermittlung wird später eingegangen werden.

Vielfältig sind zugleich potenziell verbrechensfördernde Wirkungen von Religion und Religiosität. Solchen sozial destruktiven Wirkungen begegnet man in Geschichte und Gegenwart auf der Makroebene vor allem in „Gotteskriegen“, der kämpferischen Durchsetzung religiöser Macht- und Geltungsansprüche, der Zwangsbekehrung Anders- oder Nicht-Gläubiger, der Verfolgung Glaubensabtrünniger, der Vernichtung abweichender Glaubensrichtungen. Solche Kriege finden einen Nährboden in der Vorstellung von der Absolutheit, Allmacht, Exklusivität der eigenen Glaubensrichtung und von einem Sendungsauftrag, andere zu bekehren und heilige Werte zu verteidigen. Sie sind um so wahrscheinlicher und heftiger, je stärker sich eine Religionsmacht mit der Staatsmacht verbindet, vor allem also in „Gottesstaaten“, in Theokratien.

Die Geschichte des Christentums ist gezeichnet von einer Blutspur der Verfolgung. Selbst anfangs von den Römern verfolgt verbreiteten frühe religiöse Herrscher das Christentum mit

²⁴ Detailliert W. Rees, Die Strafgewalt der Kirche: das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte, 1993.

²⁵ Reichhaltige Nachw. bei K. Brettfeld, Schuf Gott am 8. Tag Gewalt? Religion, Religiosität und deviante Einstellungen und Verhaltensmuster Jugendlicher, 2009 S. 7 ff.

²⁶ Darauf macht G. Kaiser, 1996 S. 215, aufmerksam.

Feuer und Schwert über Völker und Kontinente. Frühe christliche Vordenker wie Augustin lieferten Rechtfertigungen für Gewalt, die einem guten Zweck dient. Im hohen Mittelalter verhiessen Päpste den im Kampf gegen Ungläubige Sterbenden Sündenvergebung und ewiges Leben. Urban II. löste auf der Synode von Clermont 1095 die Kreuzzüge zur Eroberung des Heiligen Landes aus, denen während zweier Jahrhunderte Hunderttausende Juden und Muslime zum Opfer fielen. In die Millionen gehen die Zahlen der in Hexen- und Ketzerverfolgungen sowie in den der Reformation folgenden Glaubenskriegen Getöteten. Noch heute verbinden sich gelegentlich wie in Nordirland Glaubenskriege mit nationalistischen Herrschaftsansprüchen.

Derartiger religiös motivierter Makrokriminalität begegnen wir heutzutage weltweit vielfältig.²⁷ Hauptbeispiel ist der „Heilige Krieg“ oder „Dschihad“, wie er von manchen islamistischen Anführern gefordert und in mancherlei Form ausgetragen wird. Der in Koran und Sunna verankerte Dschihad wird von islamischen Theologen allerdings nicht durchweg als militärisch-kämpferisches Vorgehen gegen Ungläubige verstanden.²⁸ Dennoch wurden unter Berufung auf den Dschihad oder andere Koran-Aussagen Tausende Menschen in Attentaten, durch Hinrichtungen oder andere gewaltsame Vorgehensweisen getötet wegen ihrer Andersgläubigkeit, ihres homosexuellen Verhaltens, ihrer sexuellen Selbstbestimmung und Freizügigkeit, ihrer Religionskritik oder satirischen Kunst, wegen Verletzungen einer religiös überhöhten Ehre oder in einer Blutrache. Tausende Frauen werden genital durch Beschneidungen verstümmelt oder Opfer von Zwangsverheiratung.

Auf der Mikroebene von Kriminalität findet man vielerlei religiös motivierte Verbrechen. Zu nennen sind beispielhaft Verbrechen aus religiösem Wahn wie Säureattentate auf Kunstwerke oder Tötungen von Ärzten, die Abtreibungen durchführen. Mitunter verdichten sich religiöse Gemeinschaften, die als Sekten, Jugendreligionen oder Okkultismus bezeichnet zu werden pflegen, zu gesellschaftlich-religiösen Subkulturen, die auf Mitglieder oder Abtrünnige Druck und Gewalt ausüben in Formen von Vermögens-, Freiheits- und Gewaltdelikten. Nach Günther Kaiser entsprechen strikter Normkonformität nach innen nicht selten Fanatismus, Aggressivität und Kriminalität nach außen.²⁹

Eher pittoresk nimmt sich religiös-sozial motivierte Kriminalität aus, die gelegentlich etwa als Diebstahl begangen wurde, um Armen zu helfen.

IV. Einfluss von (christlicher) Religion auf das System strafrechtlicher Verbrechenkontrolle

1. Strafbarkeit, Straftatbestände

Traditionell enthielt das deutsche materielle Strafrecht auch Straftatbestände religiösen Ursprungs oder doch solche, die von religiösen Institutionen gefordert oder wenigstens beeinflusst waren. Teilweise entsprachen sie übereinstimmenden Vorstellungen von Kirchen und Gesellschaft, wie die Strafvorschriften zum Schutze des Lebens, der Freiheit und des Eigentums. Sie finden sich ja ansatzweise bereits im Dekalog. Teilweise setzten sie aber spezifische Anliegen von Religionsgemeinschaften um, wie manche Strafvorschriften zum Schutze der Religion gegen Häresie, „Gotteslästerung“, oder Verstöße gegen Feiertagsregelungen, ferner Teile des Sexualstrafrechts mit Vorschriften gegen homosexuelle Betätigungen, Unzucht, Blutschande, Ehebruch.

²⁷ Der Soziologe John Talcott Parsons wies schon 1937 auf eine sozial-integrative Funktion der Religion hin. Dazu mit Nachw. auch K. Brettfeld, 2009 S. 12 ff.

²⁸ Vgl. B. Lewis, Die politische Sprache des Islam, 1991 S. 125.

²⁹ G. Kaiser, 1996 S. 213 f.

In den Strafrechtsreformen der sechziger und siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurden nicht nur die Strafzwecke neu bestimmt, sondern auch die Straftatbestände bedeutend verändert.³⁰ Ziel war es, Strafrecht als äußerstes, unabdingbares staatliches Zwangsrecht zum Rechtsgüterschutz zu begreifen. Straftatbestände, die keinen Schutz gegen als sozialschädlich erkennbares Verhalten versprachen, die vorurteilsgeprägt erschienen, nur einer allgemeinen Moral oder primär religiös-metaphysischen Belangen dienten, wurden abgeschafft.

Diesen liberalen Vorstellungen entsprechend wurden beispielsweise ganz beseitigt Straftatbestände gegen einfache Homosexualität, Ehebruch, Gotteslästerung, Unzucht. Auf einen Kern als sozialschädlich verstandener Verhaltensweisen wurden die Straftatbestände vor allem der Abtreibung, der Blutschande und der Verstöße gegen die Freiheit der Religionsausübung zurückgeführt.

Eine anhaltende Diskussion zwischen Gremien christlicher Konfessionen und Strafgesetzgeber gibt es in Verbindung mit strafrechtlichem Schutz etwa zur staatlich-kirchlichen Schwangerschaftsberatung, zur extrauterinen Insemination, zum Embryonenschutz, zu Grenzen erlaubter und verbotener Sterbehilfe und zu den „Babyklappen“. In kriminalpolitischen Arbeitsgruppen wirken Vertreter von Staat, Wissenschaften und gesellschaftlichen Institutionen, namentlich der Kirchen, regelmäßig beratend mit.

Demgegenüber mutet die Strafrechtsentwicklung in manchen re-islamisierten oder sogar theokratischen Staaten an wie eine Kehrtwende in unser strafrechtliches Mittelalter, als Renaissance eines noch nicht aufgeklärten Strafrechts. Rigide Straftatbestände gegen abweichende religiöse Anschauungen und Verhaltensweisen, gegen Kritik an herrschenden politischen Verhältnissen, gegen homosexuelle und außereheliche sexuelle Betätigungen, gegen Abweichung von Vorschriften über Fasten, Ernährung und Kleidung, gegen Alkoholumgang und verbotene Wettspiele sind wichtigste Beispielsbereiche.³¹

2. Strafverfahren

Direkte Spuren kirchlich-religiösen Einflusses sind im modernen Strafverfahrensrecht nur noch in der allerdings nicht obligatorischen Anrufung Gottes im Zeugeneid erkennbar.³²

Das Strafverfahren des Mittelalters kannte noch gewichtige kirchliche Einflüsse. Sie waren in den Inquisitions- und Hexenprozessen am sichtbarsten und nachhaltigsten. Beide konnten sich auf biblische Textstellen berufen.³³ Sie wurden teils von kirchlichen Gerichten durchgeführt, teils von weltlichen oder zumindest im Zusammenwirken mit den weltlichen Machthabern, die mitunter wenigstens die Vollstreckung der Strafe übernahmen. Gemeinsam sind ihnen bis zu einem Massenwahn gesteigerter Aberglaube, Intoleranz, Irrationalität, Sorge um Machtverlust, religiös die Vorstellung, trotz oder gerade wegen aller Grausamkeit zur Läuterung und Buße und damit zum Seelenheil der Bezichtigten beitragen zu können. Prozessual arbeiteten sie mit Denunziation und zur Beweisführung mit Folter. Folter war aus dem römischen Recht rezipiert. In sonstigen Strafprozessen gab es noch andere religiöse Unterstützung der Beweisfindung, etwa durch Gottesordale. Diese Beweismittel beruhten darauf, dass man für Verurteilungen Geständnisse benötigte. Man hatte noch keine

³⁰ Vgl. z. B. W. Maihofer, Die Reform des Besonderen Teils des Strafrechts, in: J. Baumann, Hrsg., Programm für ein neues Strafgesetzbuch, 1968, S. 116 ff; C. Roxin, in: C. Roxin, G. Arzt, K. Tiedemann, Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht, 3. Aufl. 1994, S. 27 ff; ders., Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, 2006, S. 16 ff.

³¹ Dazu z. B. S. Tellenbach, Die Wiedereinführung des islamischen Strafrechts in Iran, in: Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, 2009 (abzurufen auch unter ><http://www.igfm.de/Die-Wiedereinfuehrung-des-islamischen-Strafrechts-in-Iran.612.0<>); T. Avenarius, Fastenbrecher hinter Gittern. In Ägypten sind Verstöße gegen den Ramadan neuerdings wieder strafbar, vgl. SZ v. 12./13. 09. 2009, S.1.

³² § 64 Abs. 1 StPO; § 64 Abs. 2 sieht die Alternative ohne religiöse Beteuerung vor.

³³ Im AT 2. Moses 22, 17-19; im NT: 1. Kor. 5, 5; 1. Tim. 1, 20.

Vorstellung von den Fehlerquellen des Geständnisses an sich, zumal aber des erzwungenen. Außerdem fehlten naturwissenschaftlich-technisch gestützte Sachbeweismittel.

Die von Papst Gregor IX. 1227 allgemein angeordnete Inquisition gegen Häretiker oder Ketzer währte bis in die Neuzeit. Parallel zu ihr und mit ihr teilweise verbunden entwickelte sich die überwiegend dann von weltlichen Gerichten ausgeführte Hexenverfolgung. Mit der Bulle *Summis desiderantes affectibus* („Hexenhammer“) erklärte Papst Innozenz VIII. 1484 Hexerei als reale Erscheinungen und stellte sie der Ketzerei gleich. Hexenprozessen fielen Hunderttausende Frauen zum Opfer. Sie hielten bis ins 19. Jahrhundert an; von verborgenen Hexenverfolgungen wird noch heute gelegentlich berichtet.³⁴

Erinnert sei beispielhaft an den letzten Hexenprozess in Deutschland 1775 in Kempten.³⁵ Die schwer geistig und körperlich verwahrloste Anna Maria Schwägelin wurde von ihrer Pflegemutter Anna Kuhstaller erheblich misshandelt und dann, als sie äußerte, lieber bei dem Teufel als in solcher Pflege zu sein, der Hexerei, des Buhlens mit dem Satan geziehen und entsprechend verfolgt. Schritte des Prozesses waren: Bestätigung des Vorwurfs durch den Zuchtmeister, Haftbefehl, Verbringung in der „Bettelfuhr“ ins Gefängnis, scharfe Beobachtung auf Hexenindizien durch den Eisenmeister, der verdächtige Geräusche vernahm, Übergang in das Hauptverfahren, Vernehmung ohne Mittel der Peinlichen Befragung, aber mit anhaltenden Suggestivfragen, schließlich Bekenntnis, sich dem Satan zugeeignet und mit ihm Unzucht getrieben zu haben, Verurteilung zum Tode wegen eines „*crimen laesae majestatis divinae*“, Bestätigung des Urteils durch den Landesherrn und Fürstbischof, Hinrichtung durch den Henker mit dem Schwert. Ein halbes Jahrhundert zuvor hatte das Preußische Landrecht schon die Hexerei als Wahn samt der Hexenprozesse abgeschafft.

Zu der Ambivalenz kirchlich-religiöser Einflüsse auf das Strafrechtssystem gehört die Feststellung, dass es auch und gerade Kirchenvertreter waren, die früh auf Irrationalität, Grausamkeit und Fehlvorstellungen in Hexenprozessen hingewiesen und gegen sie gekämpft haben wie der katholische Jesuit Friedrich Graf Spee. Er kritisierte 1631 in seiner „*Cautio Criminalis*“ Kirche und Gesellschaft wegen Folter und Hexenprozesse und schrieb, er habe viele wegen Hexerei Verurteilte auf ihrem letzten Weg begleitet, aber keine einzige Schuldige gefunden.³⁶

3. Strafen und Strafvollstreckung

In der Kultur des Strafens, der Strafarten und der Strafvollstreckung fanden, historisch betrachtet, jeweilige religiöse Vorstellungen und solche des Zeitgeists zueinander. Wenn man die Geschichte des Strafens als eine der Mäßigung des Strafens, der Überwindung irrationaler Rache-, Vergeltungs-, Leibes- und Lebensstrafen zugunsten moderner Freiheits-, Geld-, Freiheitsbegrenzungs- und vergeistigter oder symbolischer Strafen betrachtet, so gilt dies überwiegend für aufgeklärte Staaten und Gesellschaften westlicher Kulturprägung, weniger für diktatorische oder theokratische Staatssysteme. Das wird hier beispielhaft aufzuzeigen sein.

Herausragend unter diesem Blickwinkel sind die weltweite Diskussion und Handhabung der Todesstrafe. Solange sich Menschen mit Töten und Strafen befassen, ist die Todesstrafe paradigmatisch, ein „ewiges“, ein „Menschheitsthema“.³⁷

³⁴ Vgl. z. B. G. Schwerhoff, *Die Inquisition: Ketzerverfolgung in Mittelalter und Neuzeit*, 2004; A. Angewendt, *Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert*, 2007.

³⁵ Näheres bei W. Wimmer, *Anna Maria Schwägelin (+1775). Die letzte Hexenexekution in Deutschland*, JZ 1975, S. 631 f.

³⁶ Vgl. W. Behringer, *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*, 1988.

³⁷ Dazu eingehend A. Kreuzer, *Kain und Abel. Kriminalwissenschaftliche Betrachtungen zu einem Menschheitsthema*, in: H.-J. Albrecht et al., Hrsg., *Festschrift für Günther Kaiser*, 1998, S. 215 ff; ders., *Aktuelle Aspekte der Todesstrafe*, in: O. Triffterer, Hrsg., *Gedächtnisschrift für Theo Vogler*, 2004, S. 163 ff; ders.,

Zieht man eine Bilanz, so haben nunmehr alle christlich geprägten Staaten – mit Ausnahme der USA und Weißrusslands – diese Strafe abgeschafft oder zumindest einem Moratorium unterworfen. Dagegen hat ein Großteil islamisch geprägter Staaten sie beibehalten oder wieder eingeführt. Das gilt ebenso für Diktaturen wie die kommunistischen in China, Nordkorea und Vietnam. Japan praktiziert sie in einer Variante der Heimlichkeit. Proportional zur Bevölkerung werden häufigste Hinrichtungen aus China, dem Iran und Saudi-Arabien berichtet.

Die Todesstrafe lässt sich religiös vor allem nach dem Alten Testament und dem Koran begründen. Christliche Denker und so geprägte Staaten haben sich bis in die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg überwiegend für diese Strafe ausgesprochen. Auch das Kirchenstrafrecht kannte sie früher. Im Mittelalter war bezeichnenderweise das Richtschwert mit dem Kreuzifix verziert. In Deutschland wurde die äußerste Strafe bis in die Nachkriegszeit von einer deutlichen Mehrheit der Bevölkerung unterstützt. Das wandelte sich entscheidend nach ihrer Abschaffung im Grundgesetz von 1949 mit den Erkenntnissen über ihren Missbrauch in der Naziperiode, der zunehmenden Erfahrung, dass der Staat ohne sie auskommt, und mit wachsender Diskussion ihrer Probleme vor allem in höheren Bildungsschichten. Unterstützt wird diese Haltung nunmehr insbesondere durch Erkenntnisse über die Unvermeidbarkeit von Justizirrtümern und Fehlurteilen, über die Unmöglichkeit, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit und Humanität in der Praxis ihrer Verhängung und Vollstreckung zu wahren,³⁸ über ihre Untauglichkeit, abschreckend zu wirken, und über ihren weltweit anhaltenden politischen Missbrauch. Evangelische und römisch-katholische Theologen und Kirchen haben sich im Sinne auch der internationalen Ächtung dieser Strafe sehr spät, aber inzwischen in den letzten Jahrzehnten ganz überwiegend gegen sie ausgesprochen, zumal unter Berufung auf das Gebot „Du sollst nicht töten“ und auf christologische Vorstellungen von Chancen der Reue und Vergebung. Auch dieses späte Umdenken – diese Annahme mag gewagt klingen – könnte auf die Entwicklung im säkularen Rechtsleben zurückzuführen sein. In diesem theologischen Sichtwandel zeigt sich erneut die angesprochene Ambivalenz religiöser Deutungen und Entwicklungen, in denen man neben dem strafenden, eifrigen, auch verdammenden Gott den barmherzigen, vergebenden Gott wahrnimmt. Aber selbst im Alten Testament gibt es schon Anzeichen eines kritischen, tendenziell auf Überwindung der Todesstrafe zielenden Denkens.³⁹

Erneut sei ein Blick auf ein islamisch-theokratisches Strafrechtssystem, das des Iran, geworfen. Er zeigt, dass auch umgekehrte Entwicklungen in der Moderne möglich sind, wo Aufklärungsgut religiös und staatsrechtlich vernachlässigt oder beseitigt wird.⁴⁰ Grundlage des iranischen Strafrechts ist die Vorstellung, seine Aufgabe sei nicht nur der Schutz der Gesellschaft und Freiheit des Einzelnen, vielmehr ebenso der Schutz religiöser Werte. Ausfluss dessen ist beispielsweise, dass politische Delikte, ja politische Kritik und öffentlicher Protest gegen die Staatsführung oder ihre Entscheidungen, zugleich schwerste, mit der Todesstrafe zu ahndende Delikte gegen Gott darstellen.⁴¹ Das Zweite Buch des

Atkins v. Virginia – Zur Bestrafung geistig Retardierter nach neuer Rechtsprechung des US-Supreme Court, in: M. Aschke et al., Hrsg., Festschrift für Friedrich von Zezschwitz, 2005, S. 539 ff.

³⁸ Diesen neueren und empirisch belegbaren Gedanken verdeutlicht der Beitrag des Verf. von 2004, aaO, detailliert.

³⁹ Etwa die Vermeidung der Todesstrafe und die Kenzeichnung des Verbannten mit einem Zeichen zum Schutz vor Blutrache in der Geschichte von Kain und Abel, 1. Mose 4, 1 ff; dazu A. Kreuzer, aaO, 1998.

⁴⁰ Dazu z. B. S. Tellenbach, 2009, aaO; M. S. Touhid-Khaneh, Grundwerte des westlichen und des islamischen Strafrechts, Projektskizze

(><http://www.mpicc.de/ww/de/pub/forschung/forschungsarbeit/strafrecht/grundwerte.htm>< Fassung v.

06.04.2009). Eine Aufklärung und Säkularisierung fordert eindrucksvoll die Muslimin Necla Kelek ein: Ihr habt mit Hass gekocht, FAZ v. 22.01.2010 S. 31.

⁴¹ Vgl. z. B. den Aufruf des Ayatollahs Ahmad Chatami, die Oppositionsführer hinzurichten ohne jede Gnade (FAZ v. 27.06.2009 S. 5).

iranischen Gesetzes über die islamischen Strafen von 1991 umfasst die „hadd-Delikte“, den Bereich also spezifisch islamischen Strafrechts. Allen voran stehen die Sexualdelikte. „Zina“ – so etwas wie Unzucht, außerehelicher Geschlechtsverkehr oder Ehebruch – wird mit Steinigung geahndet, männlich-homosexueller Verkehr mit dem Tode, weiblicher gleichgeschlechtlicher Umgang mit hundert Peitschenhieben. Kuppelei kann Auspeitschung und Verbannung nach sich ziehen. Peitschenhiebe drohen auch bei Verletzungen des Alkoholverbots. Unter den Tatbeständen der Vergehen gegen Gott sind politische Straftaten ein Hauptanwendungsbereich. Abfall vom Islam gilt als Hochverrat. Als Strafen sind Tötung, Kreuzigung (ohne Annagelung), Abschneiden der rechten Hand und des linken Fußes sowie Verbannung genannt. Im Strafrecht gegen Körperverletzungen finden sich Gedanken des Talion und spiegelnder Strafen. Verletzungen sind durch nach verletzten Gliedern und körperlicher Funktion gleichartige Strafen zu ahnden. In die Verhängung der Strafen mischen sich Gedanken der Blutrache, des Blutgeldes und der Verzeihung.

Aus eigener Erfahrung auf einem internationalen Seminar zu Fragen der Kriminal- und Drogenpolitik in der Universität von Teheran im Mai 2000 unter Beteiligung iranischer Wissenschaftler, Politiker, Theologen und Religionsrichter ist zu ergänzen, dass damals aber schon eine gespaltene Meinung unter iranischen Verantwortlichen, auch Religionsrichtern, deutlich wurde, der sich in den gegenwärtigen Unruhen wieder zeigt.⁴² Die Mehrheit offiziöser Stellungnahmen verteidigte vehement etwa die Todesstrafe für Drogenabhängige wegen Drogenhandels; eine sich damals noch selbstbewusst äußernde Minderheit vertrat mäßigende, kriminologisch von Aufklärungsgut bereicherte Ansichten, die zumindest die Notwendigkeit, Todesstrafe zu verhängen, infrage stellten. Zu Kritikern rigider Strafen gehörten auch Religionsrichter.

4. (Freiheits-)Strafvollzug

Auf inhaftierendes Strafen stoßen wir seit dem vierten Jahrhundert nach religiösen Vorbildern der Klosterhaft. Sie wurde später nicht mehr nur für Geistliche und Mönche, vielmehr auch für Laien praktiziert und führte zu ähnlichen Inhaftierungen in weltlichen Strafsystemen des Mittelalters. Diese Art des Einkerkerns diente jedoch allenfalls im transzendenten Sinn der Besserung, dem Seelenheil, der Versöhnung mit Gott. Tatsächlich war sie eine mitunter grausame Verwahrung zwischen Leibes- und Lebensstrafe, versehen mit zusätzlichen Strafübeln, die meist zum Tode führte.⁴³

Strafender Freiheitsentzug mit dem Ziel der Besserung und Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft setzte erst in der Neuzeit vor allem mit den Amsterdamer Zucht- und Spinnhäusern von 1595 ein. Zu seiner Entwicklung trugen stark protestantische Theologen bei, Calvinisten in Europa, Quäker um William Penn in den USA. Zu den großen Gefängnisreformern zählten auch Geistliche. Drei seien hervorgehoben: Theologische Lehre und praktische Seelsorge gingen Hand in Hand bei Heinrich Balthasar Wagnitz, der in Halle Jahrzehnte als Gefängnisseelsorger, später auch als Professor an der Universität wirkte. Er griff das Gedankengut des englischen Gefängnisreformers John Howard auf und legte 1791 eine dessen Vorbild folgende kritische Übersicht zu den Verhältnissen in deutschen Haftanstalten vor.⁴⁴ Er forderte Reformen im Sinne des Besserungs- und Wiedereingliederungsgedankens an mit beruflichem Lernen in der Haft, Wiedereingliederungshilfen und einer Ausbildung des Gefängnispersonals. Er hatte damit Erfolg bei der Preußischen Regierung. 1826 gründete der Pfarrer Theodor Fliedner mit der

⁴² Dazu N. Kermani, 2009, aaO.

⁴³ Übersicht der historischen Entwicklung z. B. bei T. Krause, Geschichte des Strafvollzugs, 1999; K. Laubenthal, Strafvollzug, 5. Aufl., 2008, S. 47 ff.

⁴⁴ John Howard, The State of the Prisons in England and Wales, 1777; H. B. Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, 1791.

„Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft“ die erste deutsche Laienorganisation, die sich ehrenamtlicher Straffälligenarbeit in und außerhalb der Haft widmete. Der Theologe Johann Hinrich Wichern begründete 1833 in Hamburg das „Rauhe Haus“ zur familienähnlichen Betreuung gefährdeter Jugendlicher, um sie vor dem Abgleiten in Kriminalität zu bewahren, darüber hinaus die „Innere Mission“. Diese Einrichtung bildete auch Diakone für die Arbeit mit Strafgefangenen aus.⁴⁵

Heute ist Gefängnisseelsorge nicht mehr wegzudenken aus dem Strafvollzug. Religionsfreiheit und Ausübung des religiösen Bekenntnisses, unterstützt durch Seelsorger der eigenen Religion und Konfession, werden strafvollzugsrechtlich gewährleistet.⁴⁶ Gefängnisseelsorger haben wegen ihrer Unabhängigkeit gegenüber der Anstaltsleitung und des ihnen jedenfalls in Deutschland zustehenden absoluten Zeugnisverweigerungsrechts (Beichtgeheimnis)⁴⁷ eine ausgezeichnete Möglichkeit, von Gefangenen als neutrale, vertrauensvolle Instanz akzeptiert zu werden und subkulturelle Einengungen und Zwänge zu durchbrechen. Gern werden sie von Anstalten eingespannt als zusätzliche Sozialarbeiter wegen der knappen personellen Ausstattung sozialer Dienste; doch nutzen manche Seelsorger soziale Aktivitäten, um auf diese Weise einen seelsorgerischen Zugang zu von Natur aus misstrauischen Gefangenen zu finden. Nach außen – in Kirchen und Öffentlichkeit – können Anstaltsgeistliche für die Belange der Inhaftierten und Haftanstalten eintreten, und zwar unabhängig von Anstaltsleitungen und Aufsichtsbehörden.⁴⁸

V. Kriminologische Forschung über religiöse Einflüsse auf Kriminalprävention

1. Theoretische Annahmen über mögliche Einflüsse von Religion auf Normtreue und Kriminalprävention

Das Beziehungsgefüge zwischen Religion und Kriminalität ist komplex. Man kann sich theoretisch sehr differenziert unterschiedliche Wege vorstellen, auf denen Religion und ihre institutionelle gesellschaftliche Verankerung in Kirchen auf Wertvorstellungen und Verhalten einwirken:

- Religiöse Wertvorstellungen und Normen finden Eingang in allgemeine kulturelle Vorstellungen; ein entsprechendes „kulturelles Gewissen“ wird tradiert.⁴⁹
- Sie werden erlernt in der Sozialisation, beispielsweise durch Bilder, Vorbilder, religiöse Geschichten.
- Sie werden beachtet und befolgt wegen zu erwartender religiös-transzendentaler Belohnung der Normtreue oder Bestrafung der Normabweichung („hellfire-hypothesis“ in der US-amerikanischen Forschung, generalpräventive Wirkung der Strafen im Jenseits).
- Normbeachtung beruht auf der sozialen Kontrolle durch Religionsgemeinschaften oder Kirchen mit ihren vielfältigen Möglichkeiten zu belohnen und zu bestrafen oder tadeln (z. B. Kirchenstrafen und früher der Kirchenpranger, Beichte und Beichtsanktionen, Belobigung, Meidung, Ausschluss aus der religiösen oder gemeindlichen Gruppe und Organisation).

⁴⁵ J. Wichern, *Ausgewählte Schriften*, 3 Bände, Hrsg. K. Janssen, Bd. III: *Schriften zur Gefängnisreform*, 1979.

⁴⁶ §§ 53, 54 StVollzG; z. B. § 32 des Entwurfs eines Hess. StVollzG, *Drucks. Hess. Landtag 18/ 1396 v. 09.11.2009*.

⁴⁷ Gewährleistet in § 53 Abs.1 Nr. 1 StPO.

⁴⁸ Zum Verständnis der Gefängnisseelsorge unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen in: R. Grigoleit, Hrsg., *Es wird ein Leben ohne Gitter geben*, Festschrift für Manfred Lösch, 2004.

⁴⁹ G. Kaiser, 1986, aaO, S. 145, stellt treffend fest, die soziokulturelle Einbettung des Menschen sei für sein Denken, Fühlen und Handeln von prägender Bedeutung; sie wirke sich auf normkonformes und normabweichendes Verhalten aus.

- Normbeachtung wird erst dadurch bewirkt, dass die religiösen Werte und Normen in die weltliche Moral- und Rechts- bzw. Strafrechtsordnung einfließen und mit dieser in der Sozialisation vermittelt werden (durch familiale und schulische Erziehung und durch Anpassung an Gruppen im sozialen Nahraum und in der Freizeit).
- Die Beachtung der Normen beruht auf der Erwartung gesellschaftlicher Belohnung oder eben der Furcht vor rechtlichen, insbesondere strafrechtlichen Sanktionen (generalpräventive Wirkung von Strafen).

Zu vermuten ist, dass keine dieser Beziehungen zwischen Religion und Normtreue allein den Ausschlag gibt. Es ist von einer meist vorliegenden Kombination mehrerer Wirkfaktoren auszugehen. Weiter ist anzunehmen, dass die Wirkung religiöser Wert- und Normvorstellungen dann am größten ist, wenn religiöse und allgemeine Moral- sowie Rechtsvorstellungen übereinstimmen. Umgekehrt ist davon auszugehen, dass eine Diskrepanz zwischen religiösen und weltlichen Werten und Normen zur Schwächung der Wirksamkeit der einen oder anderen Ordnung beitragen und Konflikte im Verhalten auslösen kann.

2. Methodische Probleme der empirischen Überprüfung solcher Wirkfaktoren

Eine Reihe methodischer Probleme erschwert die empirische Forschung zu religiösen Einflüssen auf das Verhalten, insbesondere auf Verbrechensbegehung oder Normtreue:⁵⁰

- Zu allererst ist auf die Schwierigkeit hinzuweisen, dass sich die theoretisch aufgezeigten Wirkfaktoren empirisch kaum treffsicher und isoliert überprüfen lassen.
- Besondere Schwierigkeiten bereitet die Operationalisierung von Religion als eher objektiver Instanz mit formal messbarer Zugehörigkeit einerseits, Religiosität als subjektiver Seite des persönlich Erlebten und Gelebten andererseits. Manche Untersuchungen heben zu sehr auf objektive, leichter messbare, weniger aussagekräftige Merkmale wie Frequenz des Kirchenbesuchs und Teilnahme am Religionsunterricht oder an religiösen Veranstaltungen ab. Andere versuchen ansatzweise, Religiosität etwa durch Merkmale wie Gebet, Glaube an bestimmte religiöse Bilder (z. B. Teufel, Jenseits, Fegefeuer, Vergebung) oder Bedeutung der Religion für den Alltag zu messen.
- Die Schwierigkeit, Religion und Religiosität zu operationalisieren, besteht darüber hinaus besonders darin, dass unterschieden werden müsste zwischen zum einen traditionellen Religionen und Konfessionen mit ihren eher klar umreißen Vorstellungen, zum anderen religiösen Gruppierungen neuerer Art, etwa Sekten, „Jugendreligionen“, freien Kirchen und Religionsgemeinschaften mit eher radikalen und fundamentalen Vorstellungen, einer kritischen „Kirche von unten“ oder einer individuellen Religiosität und Spiritualität, die ganz unabhängig von formaler Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft bestehen kann.⁵¹
- Da kriminalstatistisches Material für empirische Untersuchungen zu Verhalten und Einstellungen ohnehin wenig tauglich ist und Kriminalstatistiken Religionszugehörigkeit nur formal oder gar nicht erheben, ist man auf herkömmliche Dunkelfeldforschung angewiesen. Sie arbeitet vorrangig mit schriftlichen oder mündlichen Befragungen bei repräsentativen oder spezifisch ausgewählten

⁵⁰ Auf einige dieser Probleme machen aufmerksam: K. Brettfeld, 2009, aaO, S. 55 ff u. passim; Eisenberg, 2005, aaO, S. 807; G. Kaiser, 1986, aaO.

⁵¹ Vgl. dazu den Hinweis bei G. Kaiser, 1986, aaO, S. 157.

Stichproben der Bevölkerung.⁵² Dabei werden vorrangig Schüler und andere junge Menschen befragt; deswegen sind Aussagen auf diese Altergruppe begrenzt; man weiß aber, dass sich religiöse Einstellungen im Lebenslauf wandeln können. Hinzu kommt, dass der Befragungszeitpunkt religiöse Haltungen wiedergibt, die zu dem Zeitpunkt der Begehung erfragter Delikte noch nicht so bestanden haben müssen. Außerdem ist zu bedenken, dass solche Delinquenzbefragungen vorrangig bagatellhafte Delikte ergeben; schwerere werden selten begangen und tendenziell zurückhaltender berichtet. Es ist das Nämliche zu beobachten, was auch in Beichtstühlen stattfinden dürfte: Bagatellhaftes wird eher gebeichtet als Schwerwiegendes. Ein Zeitungskommentator beschrieb das so: „Welche Sünden landeten auf dem (Beicht-)Zettel? Die dümmsten, leichtesten, blödesten. Die Allerweltssünden, die jeder Tag mit sich brachte.“⁵³ Aber gerade schwere Normverstöße lassen eher positive oder negative Zusammenhänge mit Religiosität erkennen.

2. Stand der empirischen Forschung zur Bedeutung von Religion und Religiosität für die Kriminalprävention

In den USA wurde bereits vor vierzig Jahren versucht, empirisch Wirkungen von Religion und Religiosität auf das Verhalten junger Menschen zu erforschen.⁵⁴ Zunächst erkundete Travis Hirschi entsprechende Zusammenhänge auf der Grundlage seiner Halt- und Bindungstheorie. Sie fragt danach, was in der Sozialisation äußeren und inneren Halt so vermittelt, dass man sich sozial konform verhält. Seine berühmte „Hellfire and Delinquency“-Studie⁵⁵ konnte jedoch überraschenderweise die vermutete delinquenzreduzierende und Normstabilität fördernde Wirkung von Religiosität nicht feststellen. Wahrscheinlich hatte das zwei Gründe: Zum einen wurde Religiosität zu einfach vor allem nach der Häufigkeit des Kirchbesuchs und einem Teufelsglauben operationalisiert. Zum anderen könnte eine Art Zero-Effekt eingetreten sein, in dem sich ambivalente Befunde aufheben; denn gerade amerikanische junge Menschen gehören oftmals ganz unterschiedlichen Kirchen, Religionsgemeinschaften und Sekten an, die teilweise traditionelle Werte und Normen vermitteln, teilweise auf dem Boden beispielsweise fundamentalistischer Lehren eher solche, die im Konflikt zu allgemeinen Vorstellungen stehen. Viele andere danach methodisch differenzierter angelegte Untersuchungen kamen jedoch übereinstimmend zu moderaten oder deutlichen Zusammenhängen im Sinne delinquenzvermeidender Einflüsse von Religiosität. Diese Befunde gelten heute als gesichert.

Hinzu kamen in den USA Studien, die nach deliktsspezifischen Einflüssen religiöser Prägungen suchten. Annahme war, dass religiöse Einflüsse sich am stärksten dort bemerkbar machen müssten, wo seitens religiöser Gemeinschaften rigidere Verhaltensvorgaben gemacht würden als vom Strafrecht. Das betrifft etwa Verhalten im Zusammenhang mit Sexualität, Empfängnisverhütung, Alkohol und Drogen. Untersucht wurde dies nur für Verhaltensprägungen durch verschiedene christliche Glaubensgemeinschaften, nicht für islamische. Die Befunde waren uneinheitlich, zeigten aber zumindest, dass solche Einflüsse je

⁵² Dazu z. B. A. Kreuzer, Gießener Delinquenzbefragungen I – Grundsätzliche Fragen der Dunkelfeldforschung, in: ders. et al., Hrsg., Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck, 1999, S. 101 ff.

⁵³ Vor dem Gericht, FAZ v. 15.07.2009, S. 29.

⁵⁴ Dazu K. Brettfeld, 2009, aaO, S. 31 ff; D. Hermann, Religiöse Werte, Moral und Kriminalität, in: J. Allmendinger, Hrsg., Gute Gesellschaft? Verhandlungen des 30. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Köln 2000, Teil B, S. 802 ff; G. Kaiser, 1986, aaO; S. Kemme, Jugenddelinquenz in westlicher und islamischer Welt, 2007, S. 98 ff; H.-J. Kerner, Religiosität als Kriminalitätsprophylaxe?, in: A. Biesinger et al., Hrsg., Brauchen Kinder Religion?, 2005 S. 36 ff.

⁵⁵ T. Hirschi, R. Stark, Hellfire and Delinquency, Social Problems 17, 1969, S. 537 ff.

Deliktsart und Bedeutung der entsprechenden Wertevermittlung unterschiedlich intensiv sein können.⁵⁶

In deutschen empirisch-kriminologischen Studien wird die Thematik erst seit wenigen Jahren aufgegriffen. Dieter Dölling und Dieter Hermann haben sich in einer Heidelberger Befragung bei überwiegend Jugendlichen in der Normalbevölkerung erstmals wieder dezidiert den in der Soziologie lange vernachlässigten Aspekten der Wertvermittlung und Wertbindung im Zusammenhang mit Delinquenz gewidmet.⁵⁷ Sie fanden, dass sich traditionelle Werte, zu deren Bestand auch religiöse Werte gehören, im Vergleich zu anderen Wirkfaktoren verhältnismäßig stark auf Delinquenz auswirken. In diesem Kontext von Moralität und Werten sind indes keine spezifischen Aussagen über die Wirkung von Religiosität zu erwarten. Hans-Jürgen Kerner hat in einer Tübinger Untersuchung einen möglichen Zusammenhang zwischen elterlichen Erziehungsstilen, kindlichen und späteren Gottesvorstellungen im Jugendalter und gegenwärtigen Wertorientierungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen geprüft. In der Befragung von jungen Menschen wurden drei Extremgruppen nach Bildungs- und Milieu-Hintergrund einander gegenüber gestellt: Gymnasiasten und Studierende der Sozialpädagogik am einen Ende der Skala, Hauptschüler und Schüler eines Berufsvorbereitungsjahrs in der Mitte und Strafgefangene am anderen Ende der Skala.⁵⁸ Die Studie zeigt die Bedeutung frühkindlicher religiöser Orientierungen für die spätere Lebensführung und greift damit erstmals die Frage nach dem Verlauf religiöser Vorstellungen im Jugend- und Jungerwachsenenalter auf. Sie widmet sich aber nicht konkret den Einflüssen dieser Orientierungen auf Delinquenz. In einer erstmaligen interkulturell-vergleichenden Ausweitung der Gießener Delinquenzbefragungen bei Jura-Studienanfängern in Gießen, Madison/Wisconsin und Izmir/Türkei ist Stefanie Kemme auch Zusammenhängen religiöser Bindungen, Delinquenz und Suchtmittelumgang sowie Einstellungen zur Strafe nachgegangen.⁵⁹ Dabei zeigte sich, dass die religiöse Bindung der Studierenden in Izmir am stärksten war und sich entsprechend auch deutlicher als diejenige bei den Befragten in Gießen und vor allem in Madison vorbeugend auswirkte auf Delinquenz, namentlich Suchtmittelumgang. Erhebliche Forschungsdefizite und methodische Desiderate wurden umschrieben.

Bislang am intensivsten hat sich Katrin Brettfeld in der neuesten Untersuchung diesen Zusammenhängen gewidmet.⁶⁰ In zwei Befragungen 2004 bei Schülern der 9. Klasse niedersächsischer Schulen und 2005/06 bei Schülern 9. und 10. Klassen in Hamburg, Augsburg und Köln wurde in den großen Gesamtstichproben vor allem nach drei Gruppen unterschieden: deutschen Schülern sowie Schülern mit Migrationshintergrund einmal aus den ehemaligen GUS-Staaten, zum Zweiten aus islamischen Ländern, namentlich der Türkei. Zu den bedeutsamen Ergebnissen zählt zunächst ein genereller Befund. Danach wirkt sich Religiosität bei allen Gruppen als Schutzfaktor gegenüber Delinquenz, insbesondere solcher, die mit Gewalt verbunden ist, aus. Sodann erweisen sich einmal mehr die Schüler aus islamischen Ursprungsgebieten als deutlich höher belastet mit Gewaltdelinquenz, die aus den ehemaligen GUS-Staaten als schon etwas schwächer, die deutschen ohne Migrationshintergrund als am geringsten belastet. Die höheren Belastungen sind primär Folge

⁵⁶ Vgl. z. B. J. K. Cochran, R. L. Akers, Beyond hellfire: An exploration of the variable effects of religiosity on adolescent marijuana and alcohol use, *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 26, 1989, S. 198 ff; Näheres zu den amerikanischen Untersuchungen bei K. Brettfeld, 2009, aaO, S. 52 ff.

⁵⁷ D. Hermann, 2000, aaO; D. Hermann, D. Dölling, *Kriminalprävention und Wertorientierungen in komplexen Gesellschaften*, 2001. Die Untersuchung wird in einem DFG-Projekt als Verlaufs- (Panel-) Studie fortgesetzt.

⁵⁸ H.-J. Kerner et al., Frühe Erziehung und aktuelle, namentlich religiöse, Wertorientierung bei jungen Menschen, in: *Wege zum Menschen*, 57, 2005, S.200 ff; H.-J. Kerner, Religiosität als Kriminalitätsprophylaxe?, in: A. Biesinger et al., Hrsg., *Brauchen Kinder Religion?*, 2005, S.36 ff.

⁵⁹ Stefanie Kemme, 2007, aaO, insb. S. 43 ff, 98 ff, 113 f, 118 f, 251 ff.

⁶⁰ K. Brettfeld, 2009, aaO; zuvor schon P. Wetzels & K. Brettfeld, *Auge um Auge, Zahn um Zahn? Migration, Religion und Gewalt junger Menschen*, 2003.

vermehrt zusammen kommender Risikofaktoren in der Sozialisation. Das zeigt sich vor allem auch bei sogenannten jugendlichen Intensivtätern. Diese höheren Belastungen stehen teilweise im Zusammenhang mit traditionellen Geschlechter-Rollen-Verständnissen. Nur in sehr geringem Maße scheinen bestimmte religiöse Überzeugungen zu vermehrter Gewalt beizutragen. Dazu resümiert Brettfeld: „So zeigten Jugendliche, die religiösen Orientierungsmustern zuzurechen waren, bei denen die Tendenz zu religiös motivierter Abwertung Anderer besonders stark ausgeprägt ist (Jugendliche mit fundamentaler Tendenz sowie die als bigott oder exkludierend eingestuft), in der Regel auch eine höhere Gewaltbefürwortung sowie höhere Inzidenzen des aktiven eigenen Gewalthandelns.“⁶¹ Die Autorin mahnt für die Zukunft Untersuchungen an, die auch Erwachsene einbeziehen und möglichst zugleich als Längsschnitt- bzw. Verlaufsstudien angelegt sind. Dabei sollen religiöse Gläubigkeit und religiöse Praxis im Kontext anderer Wirkfaktoren betrachtet werden.

⁶¹ K. Brettfeld, 2009, aaO, S. 330.